

Mitteilung des Senats vom 1. November 2005**Kooperation mit Niedersachsen im Wissenschaftsbereich**

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 16/747 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Überregionale und häufig internationale Kooperation ist in der Forschung von jeher gängige Praxis. Sie entsteht in der Regel auf Initiative einzelner Wissenschaftler, die sich ihre Partner selbst suchen. Notwendige Grundlage sind gemeinsame Forschungsinteressen und die Erkenntnis, dass komplexe Forschungsaufgaben nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mehrerer Forscher zu lösen sind. Die Entfernung oder Ländergrenzen spielen im Zeitalter der digitalen Kommunikation eine immer geringere Rolle.

Dagegen ist die hochschulübergreifende Kooperation in der Lehre schon wegen der Vielzahl der beteiligten Personen, der unterschiedlichen Studien- und Prüfungsorganisation und -verfahren, gegebenenfalls unterschiedlicher Veranstaltungszeiten oder Gebührenregelungen der Hochschulen nur mit ganz erheblichem Koordinierungsaufwand möglich. Sehr bewährt hat sich allerdings die Kooperation mit außerhochschulischen Instituten sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung von Studienangeboten.

Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche konkreten Kooperationen bestehen zwischen den Hochschulen im Lande Bremen (Hochschule Bremerhaven, Hochschule Bremen, Universität Bremen, Hochschule für Künste sowie Hochschule für Öffentliche Verwaltung) mit entsprechenden Einrichtungen in Niedersachsen, und an welche weiteren Kooperationen ist gedacht?

Die Hochschule Bremerhaven ist mit dem Studiengang Medieninformatik an der bundesweiten virtuellen Hochschule beteiligt und kooperiert dabei mit mehreren niedersächsischen Fachhochschulen. Im Studiengang Schiffsbetriebstechnik besteht ein Austausch von Lehrpersonal und Studierenden mit dem Fachbereich Seefahrt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven am Standort Elsfleth. Auf Basis eines Kooperationsvertrages belegen Studierende der Universität Oldenburg Lehrveranstaltungen im Studiengang Lebensmitteltechnologie, die in Oldenburg nicht angeboten werden.

Die Hochschule Bremen bietet gemeinsam mit der Fachhochschule Osnabrück den interdisziplinären Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement an, der für die Dauer von drei Jahren vom Stifterverband gefördert wird. Sie strebt weitere gemeinsame Studienangebote mit dieser Hochschule sowie mit der Fachhochschule Münster an.

Die Universität Bremen kooperiert in allen Leistungsbereichen mit der Universität Oldenburg. Über die Ziele der Kooperation und die derzeit beteiligten Fächer informiert der als Anlage beigefügte Kooperationsvertrag, der von den Akademischen Senaten beider Universitäten verabschiedet wurde und in den nächsten Tagen von den Hochschulleitern unterzeichnet wird.

Die Hochschule für Künste kooperiert im Rahmen der norddeutschen Rektorenkonferenz mit den Musikhochschulen in Hannover, Hamburg, Lübeck und Rostock. Neben dem Austausch von Erfahrungen und Planungen erstreckt sich die Zusammenarbeit auf gemeinsame Orchesterveranstaltungen. Die Musikhochschule Lübeck stellt z. B. die in der HfK fehlenden Blechbläser, so dass auch große Orchesterprojekte durchgeführt werden können. Mit der Hochschule für Musik und Theater in Hannover wird eine Kooperation bei Opernprojekten angestrebt.

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung arbeitet bei der Fortbildung der Polizei mit dem Bildungsinstitut der Polizei in Niedersachsen zusammen. Das zweite Studienjahr des Masterstudiums für den höheren Polizeidienst soll künftig an der Hochschule der Deutschen Polizei Münster-Hiltrup stattfinden; das erste Studienjahr wird von den jeweiligen Bundesländern durchgeführt. Für Bremen geschieht dies im Nordverbund gemeinsam mit Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Dabei werden auch Dozenten der HfÖV eingesetzt. Bei der verwaltungsinternen Ausbildung der Steuerbeamten besteht ein Studierendenaustausch mit der niedersächsischen Fachhochschule für Rechtspflege und Verwaltung in Rinteln.

2. Welche Studiengänge werden im Lande Bremen angeboten, die für eine sinnvolle Kooperation beispielgebend sein könnten?

Eine sinnvolle Kooperation kann dann entstehen, wenn vorhandenes Potential zweier Hochschulen zu einem neuen attraktiven Studienangebot zusammengeführt werden kann. Dies ist z. B. bei der Hanse Law School der Fall, einem konsekutiven Studienangebot der Universitäten Bremen und Oldenburg mit Beteiligung der Universität Groningen. Auch das berufsbegleitende gemeinsame Masterangebot Hochschul- und Wissenschaftsmanagement, zu dem die Studienbewerber alternierend in Osnabrück und Bremen zugelassen werden, gehört in diese Kategorie.

Sinnvoll ist es auch, nur an einer Hochschule vorhandene Schwerpunkte für Studierende der Partnerhochschule nutzbar zu machen, wie das z. B. bei der Zusammenarbeit im Bremer Studiengang Religionswissenschaft mit dem Oldenburger Studiengang Evangelische Theologie geschieht.

Bei Mehr-Fach-Studiengängen ist es sinnvoll, ein komplettes, an der eigenen Hochschule nicht angebotenes Zweit- oder Nebenfach in der Partnerhochschule zu studieren. So können z. B. Studierende der Universität Oldenburg in Bremen Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch), Geographie und Linguistik und Studierende der Universität Bremen in Oldenburg Materielle Kultur (Textil), Niederlandistik und Slavistik studieren.

Die neue modularisierte Studienstruktur bietet die Möglichkeit, einzelne Module an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvieren, sofern sie in das Curriculum der Heimathochschule eingepasst sind und damit problemlos anerkannt werden können. Diese Form der Kooperation, die in den neuen Prüfungsordnungen der Universität Bremen bereits berücksichtigt und in den Fächern Germanistik und Anglistik eingeleitet ist, wird ausgebaut.

Angestrebt wird ein zwischen Nachbarhochschulen abgestimmtes Angebot von Bachelor- und darauf aufbauenden Masterprogrammen. Es gewährleistet den problemlosen Hochschulwechsel nach dem Bachelorabschluss und ermöglicht den Studierenden, sich in der Masterphase in Fachgebieten zu qualifizieren, die an der Hochschule des grundständigen Studiums nicht angeboten werden. Zudem fördert diese Art der Kooperation die Profilbildung der Hochschulen und gestattet es ihnen, ihre Stärken im Wettbewerb herauszustellen.

Darüber hinaus können alle Formen der elektronischen Lehre im grundständigen Studium und in der (berufsbegleitenden) Weiterbildung ortsunabhängig angeboten werden. In der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz werden Überlegungen für einen virtuellen Campus Norddeutschland angestellt.

Jede Art hochschulübergreifender Kooperation ist mit hohem Abstimmungsaufwand verbunden und führt häufig zu nicht geringen Reibungsverlusten. Daher ist in jedem Fall genau zu prüfen, ob Aufwand und Synergieeffekte in einem vertretbaren Verhältnis zu einander stehen.

3. Inwiefern gibt es die Möglichkeit, Studiengänge im Lande Bremen gemeinsam mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb Bremens anzubieten bzw. in Bremen und Niedersachsen gemeinsame Studienmodule zu absolvieren?

§ 12 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes lautet: „Zur besseren Aufgabenerfüllung wirken die staatlichen Hochschulen untereinander und mit anderen Hochschulen [...] auch außerhalb der Landesgrenzen [...] zusammen“. Absatz 5 sieht ergänzend vor, dass hauptberuflich tätige Angehörige des öffentlichen Dienstes auch einer auswärtigen Hochschule als Mitglieder zugeordnet werden können, soweit es für das Zusammenwirken der Hochschulen erforderlich ist. Damit sind vom Land Bremen die Voraussetzungen auch für einen grenzüberschreitenden Einsatz des Lehrpersonals geschaffen worden.

Im Verlauf der vorgesehenen Intensivierung der Kooperation mit niedersächsischen Hochschulen ist zu prüfen, ob weitere Regelungen auf vertraglicher Basis auch mit dem Land Niedersachsen erforderlich sind. Die Universität Bremen wurde aufgefordert, den über die Hochschulkompetenzen hinausgehenden Regelungsbedarf zu benennen.

4. Welche rechtlichen Einwände stehen einer Berufung von Professoren in mehreren Bundesländern entgegen („Spagatprofessur“), und welche Maßnahmen sind angedacht, diese Einwände zu beheben?

Eine im Rechtssinne gemeinsame Berufung von Professoren in mehreren Bundesländern scheitert an der unterschiedlichen hochschulrechtlichen Ausgestaltung und Zuständigkeit für die Berufung von einzelnen Bundesländern. So liegt z. B. in Niedersachsen das Berufungsrecht bei den Hochschulen, während in Bremen der Wissenschaftssenator die Professoren beruft. Ein weiteres Hindernis sind die unterschiedlichen beamtenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Regelungen, soweit Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden sollen.

Faktisch lässt sich das Ergebnis einer Spagatprofessur in dem beschriebenen Sinne nach geltendem Recht dadurch erreichen, dass die Berufung auf eine Teilzeitprofessur im Angestelltenverhältnis zeitgleich durch die beteiligten berufenden Stellen erfolgt. Explizite Regelungen für ein gemeinsames Berufungsverfahren von Hochschulen mehrerer Bundesländer gibt es zwar in den Hochschulgesetzen der Länder nicht, aber die Hochschulen und Ministerien sind nicht gehindert, sich in parallelen Berufungsverfahren unter Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landesrechts auf einen Kandidaten zu einigen, der als Teilzeitprofessor zugleich für zwei Hochschulen tätig wird.

5. Inwiefern ist die Immatrikulation von Studierenden an zwei Hochschulen möglich?

Die zeitgleiche Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes im Rahmen der Hochschulk Kooperation möglich.

6. Wie sieht derzeit die gegenseitige Beteiligung an Planungs- und Berufungsverfahren zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen aus?

Die Universitäten Bremen und Oldenburg stimmen ihre Hochschulentwicklungsplanung sowohl zwischen den Leitungen als auch zwischen den Fachbereichen ab, so dass bei der Denomination von Fachgebieten, die an beiden Universitäten vertreten sind, auf Alleinstellungsmerkmale und komplementäre Ausrichtung geachtet werden kann. In diesen Fächern wirkt jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Partneruniversität als Mitglied der Berufungskommission an Berufungsverfahren mit.

Die beiden Fachhochschulen benennen in der Regel Wissenschaftler aus der Universität Bremen oder außeruniversitären Einrichtungen des Landes für ihre Planungspremien und Berufungskommissionen. Häufig werden auch anerkannte Professoren aus anderen Fachhochschulen, darunter auch niedersächsischen, gewonnen. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre findet ein regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch in der Landesdekanekonferenz Niedersachsen/Bremen statt.

Die HfK bezieht regelmäßig Professoren anderer Hochschulen in ihre Berufungskommissionen ein.

7. Inwieweit bestehen Planungen im Lande Bremen, auf Fachbereiche oder Studiengänge zu verzichten bzw. die Kooperation zu intensivieren?

Planungen, die einen Verzicht auf ganze Fachbereiche vorsehen, bestehen nicht. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass angesichts der Haushaltsentwicklung das derzeitige Studienangebot in seiner gesamten Breite an allen Hochschulen nicht beibehalten werden kann. Der Hochschulgesamtplan IV sah in einigen Fächern lediglich die für die Lehre erforderliche Mindestausstattung vor; eine weitere Reduzierung ist nicht vertretbar, es sei denn, die fehlenden Lehrmodule würden in einem geregelten Verfahren von einer anderen Hochschule beigesteuert. Bei Schließung eines Faches muss gewährleistet sein, dass es von einer anderen Hochschule in der Region angeboten wird.

Erst am Ende des jetzt eingeleiteten Prozesses für die Überarbeitung des Hochschulgesamtplans im Rahmen des Wissenschaftsplans 2015 wird zu entscheiden sein, auf welche Studienangebote verzichtet werden kann und muss.

Bei der Konzeptualisierung der Lehrerbildung in der neuen Studienstruktur arbeiten die zuständigen Stellen in Bremen und Niedersachsen eng zusammen: Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist in der niedersächsischen Lenkungsgruppe Lehrerbildung vertreten; die Universität Bremen gehört dem Verbundprojekt Bachelor/Master im Lehramt als kooptiertes Mitglied an und das Landesinstitut für Schule ist mit zwei Mitarbeitern in der Gutachtergruppe für die Akkreditierung der niedersächsischen Lehramtsstudiengänge bei der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur in Hannover vertreten. Auf diese Weise kann die Kompatibilität der bremischen mit der niedersächsischen Lehrerbildung sichergestellt werden.

8. Welche Erfahrungen liegen aus anderen Bundesländern hinsichtlich gemeinsam angebotener Studiengänge vor (wie beispielsweise zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein)?

Nach Auskunft aus den Wissenschaftsministerien in Schleswig-Holstein und Hamburg werden die Planungen der Länder in den Hochschulen nur sehr zögernd aufgenommen. Die Universitäten Kiel und Hamburg sind auf Leitungsebene und auf der Ebene der Fachvertreter im Gespräch und bemühen sich um Abstimmung ihrer Studienangebote insbesondere in den Bereichen Vor- und Frühgeschichte und Archäologie, Slavistik und Skandinavistik sowie Theologie. Sie sind dabei vor allem auf den Erhalt ihrer jeweiligen Ressourcen bei Neuzuschnitt des Studienangebots bedacht. Gemeinsame Studienangebote gibt es nicht. Auch aus anderen Bundesländern sind dem Senat grenzüberschreitende, integrierte grundständige Studienangebote nicht bekannt.

**Kooperationsvertrag zwischen der
Universität Bremen
vertreten durch den Rektor
Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller
und
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Bremen schließen mit dem Ziel einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit den nachfolgenden **Kooperationsvertrag** (Rahmenvereinbarung):¹

1. Ziel der Zusammenarbeit:

Die durch diese Vereinbarung festgelegte Kooperation hat vorrangig eine Profilbildung der beiden Hochschulen, eine qualitative und quantitative Erweiterung von Studienmöglichkeiten in der Wissenschaftsregion, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung und eine Abstimmung von Perspektiven in der Hochschulentwicklung zum Ziel. Diese Maßnahmen sind auf ein langfristiges institutionalisiertes Zusammenwirken der beiden Universitäten in Bereichen der Forschung, der Lehre, der Verwaltung und der Hochschulentwicklung insgesamt ausgerichtet. Für die Universitäten sind bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kooperation die Selbstständigkeit der Standorte eine Grundvoraussetzung. Die Kooperation wird Entwicklungen in Lehre und Forschung mit dem Ziel der abgestimmten Förderung von Schwerpunkten unterstützen und damit zur Stärkung der beiden Universitäten im Wettbewerb mit anderen Hochschulen beitragen.

2.1 Steuerungsgruppe

Die Universitäten benennen zur Koordination und Abstimmung der Kooperation jeweils drei Mitglieder für eine Steuerungsgruppe (Vertreter oder Vertreterin aus dem Präsidium bzw. Rektorat, eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler, eine Person aus dem zuständigen Planungsreferat).

Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgabenstellungen weiter zu verfolgen, aktuelle Kooperationsaktivitäten

¹ Die Vereinbarungen des Kooperationsvertrages sind eventuellen Veränderungen anzupassen, die die Rahmenbedingungen einer der beiden Universitäten betreffen.

auf fachlicher und universitärer Ebene zu beraten und die zukünftige Zusammenarbeit weiter auszugestalten.

Die Steuerungsgruppe formuliert in Bezug auf anstehende Entscheidungen im Rahmen der Kooperation Empfehlungen an die Hochschulleitungen.

Die Hochschulleitungen verpflichten sich, diese Empfehlungen in ihre Diskussion aufzunehmen und der Steuerungsgruppe zeitnah in einer Stellungnahme über den weiteren Umgang mit dieser Empfehlung zu berichten.

2.2 Entscheidungen

Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten in den beiden Universitäten bleiben im Übrigen von der Kooperationsvereinbarung unberührt.

Soweit für die Kooperation Entscheidungen der zuständigen Organe und Gremien in den Universitäten erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen von strategischer Dimension sollen sich die Mitglieder der Hochschulleitungen mindestens einmal jährlich in Klausur begeben.

3. Vereinbarungen auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene

Im Rahmen und unter Beachtung der Regelungen dieses Kooperationsvertrages sollen fachspezifische Vereinbarungen zwischen Fächern und Bereichen der beiden Universitäten geschlossen werden, in denen Kooperationsprojekte und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung festgelegt werden. Die fachspezifischen Vereinbarungen bedürfen jeweils der Zustimmung der zuständigen Fachbereiche bzw. Fakultäten und der Leitungen der Universitäten.

Zur Durchführung von Kooperationsvorhaben können gemeinsame Einrichtungen oder Kommissionen für Aufgaben in Forschung und Lehre gegründet werden, denen bestimmte Entscheidungsbefugnisse auch in Haushaltsfragen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten übertragen werden können.

In den Fachbereichen bzw. Fakultäten liegt die Zuständigkeit für die Kooperation bei den Dekanaten.

In bestimmten Kooperationsfeldern außerhalb der Fachbereiche bzw. Fakultäten können zur Koordination der fachlichen Zusammenarbeit Kooperationsbeauftragte benannt werden.

4. Zusammenarbeit in der Forschung

Durch abgestimmte und gemeinsame Forschungsaktivitäten soll eine Profilbildung in einzelnen Fächern voran getrieben werden, die der Wissenschaftsregion insgesamt zugute kommt.

Ziel ist die Verbesserung der Forschungsbedingungen, z. B. durch die

- (a) Erleichterung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- (b) Institutionalisierung gemeinsamer Forschungseinrichtungen,
- (c) Bildung und Weiterentwicklung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte,
- (d) Entwicklung gemeinsamer inhaltlicher und organisatorischer Konzepte (z. B. in gemeinsamen Graduiertenkollegs), durch die insbesondere die Situation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Region verbessert werden.

Beide Universitäten werden bei ihrer Zusammenarbeit in der Forschung das Hanse-Wissenschaftskolleg einbeziehen.

5. Zusammenarbeit in der Lehre

Mit der Hochschulkooperation soll eine Erweiterung der Studienangebote und eine Qualitätsverbesserung durch Ergänzungen in der Lehre erreicht werden.

In diesem Rahmen ist folgendes vorgesehen:

- (a) ein Austausch bzw. eine gemeinsame Nutzung von Lehrangeboten und Lehrdeputaten,
- (b) eine abgestimmte Schwerpunktbildung,
- (c) eine Verstärkung oder eine Konzentration von Fächern an einem Standort,
- (d) die Einrichtung neuer gemeinsamer Studienangebote,
- (e) ein Zusammenwirken in der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- (f) ein Zusammenwirken in der postgradualen Ausbildung sowie bei Aufbau-, und Zusatzstudienangeboten,
- (g) eine Zusammenarbeit im Rahmen von Promotionsstudiengängen (Graduate Programs und Graduate Schools).

Soweit Vereinbarungen über ein abgestimmtes Studienangebot getroffen werden, sind diese schriftlich festzulegen und durch die zuständigen Gremien zu beschließen.